

Göttliches Recht nach den lutherischen Bekenntnisschriften

Der Kirchenkampf und der Wiederaufbau der zerstörten kirchlichen Ordnung nach dem Kriege – beide kirchengeschichtliche Ereignisse haben die Lebensleistung des Jubilars entscheidend bestimmt – haben die Frage nach Möglichkeit, Inhalt und Grenzen eines evangelischen Kirchenrechts dringlich gemacht; ob und wie darin der Begriff des göttlichen Rechtes verwandt werden darf, ist bis heute strittig.¹ Die römische Tradition gebraucht ihn unbedenklich; das ist ein Hauptgrund dafür, daß er dem heutigen Protestantismus verdächtig vorkommt. In der Tat sind Ursprung und Grenzen des Begriffs unbestimmt. Gratian setzt im Decret göttliches und natürliches Recht gleich und versteht dieses als eine unveränderliche Ordnung, die Gott der Schöpfer der Welt eingepflanzt hat, von der deshalb der Bestand der Welt abhängt und der die unveränderlichen Elemente menschlichen Denkens und Empfindens entsprechen.

Dabei hatte schon Augustin den von Gratian übernommenen Satz (dist. 8, c. 1) geprägt: „Wir haben das göttliche Recht in der Heiligen Schrift“ (*Divinum ius in scripturis divinis habemus*). Gewiß lauern für das evangelische Verständnis des göttlichen Rechtes nicht nur in seiner Gleichsetzung mit dem Naturrecht Gefahren, sondern auch in dieser biblizistischen Begründung. Werden damit nicht Altes Testament und Neues Testament auf dieselbe Stufe gestellt, Gesetz und Evangelium nivelliert? Ja, gewinnt dadurch nicht das alttestamentliche Gesetz das

¹ Lit.: W. Kahl: Der Rechtsinhalt des Konkordienbuches, Festgabe für Otto Gierke I, 1910; Otto Münter: Die Gestalt der Kirche nach göttlichem Recht, Beitr. z. Evang. Theologie 5, 1941; derselbe: Begriff und Wirklichkeit des geistlichen Amtes, ebd. 21, 1955; W. Maurer: Pfarrerrecht und Bekenntnis; über die bekenntnismäßige Grundlage eines Pfarrerrechtes in der evang.-luth. Kirche, 1957; H. Thielicke: *Jus divinum und ius humanum*; zur Grundlagenproblematik des Kirchenrechts, *Ecclesia et Res publica*, hrsg. von G. Kretschmar und B. Lohse, 1961, 162–175; U. A. Wolf: Die reformatorischen Bekenntnisschriften und das Problem des sogen. „Göttlichen Rechts“, Ztsch. d. Savigny-Stiftung für Rechtsgesch., Kanon. Abt. 64, 1968.

Übergewicht über die evangelische Heilsbotschaft? Es gibt Erscheinungen in der mittelalterlichen Hierarchie und in der orthodoxen reformierten Tradition, die solche Befürchtungen bestätigen. Und vor allem: Wird evangelischer Glaube nicht als Gesetzesreligion mißverstanden, wenn man ihn an eine Heilige Schrift bindet, deren Weisungen den Charakter göttlichen Rechtes an sich tragen?

I.

Die lutherische Reformation hat sowohl eine hierarchische Institutionalisierung wie das biblizistische Mißverständnis des göttlichen Rechtes aufgehoben. Sie hat gerade auch in ihren grundlegenden Bekenntnisschriften Grenzen gesetzt, außerhalb derer ein göttliches Recht nicht behauptet werden kann. Deshalb sind die Aussagen der Bekenntnisschriften darüber, was in der kirchlichen Tradition nicht göttlichen Rechts ist, wo also in der Behauptung eines göttlichen Rechtes eine kirchliche Rechtsanmaßung liegt, in unserer Lage von besonderer Wichtigkeit. Es ist nicht einfach, gesetzliche Forderungen mit dem Anspruch auf göttliches Recht in der Kirche geltend zu machen; das kann nur mit einem zitternden Herzen geschehen. Und es ist zu einfach, jede gesetzliche Forderung in der Kirche abzuweisen mit der Begründung, es gebe in ihr kein verbindliches göttliches Recht und das bestehende menschliche sei den wechselnden Bedürfnissen und Wünschen anzupassen.

Als Luther am 10. Dezember 1520 zusammen mit der Bannandrohungsbulle auch das Corpus Juris Canonici dem Scheiterhaufen überantwortete, war sein Tun dadurch gerechtfertigt, daß das kirchliche Rechtsbuch als ganzes den Anspruch auf göttliche Autorität erhob und den kirchlichen Gesetzgeber zum Neuschöpfer göttlichen Rechtes machte. Wo Menschenrecht sich als göttliches Recht ausgibt, muß der Protest aufstehen und der Protestant um Gottes Ehre eifern. Niemand soll meinen, wenn er das tue, stehe er außerhalb des Bekenntnisses unserer Kirche. Wie der Luther am Elstertore zu Wittenberg an jenem frühen Wintermorgen nicht der Zerstörer der Kirche ist, sondern der Vater ihres erneuerten Bekenntnisses, so protestiert auch dieses selbst gegen jedes kirchliche Recht, das sich ohne Grund göttliche Vollmacht anmaßt. Umso ernsthafter aber hält es fest und bekräftigt es, was aufgrund der Heiligen Schrift tatsächlich göttlichen Rechtes ist.

Nehmen wir zunächst jenen Protest zur Kenntnis. Er hat auch für uns eine grundsätzliche theologische Bedeutung; denn er wendet sich gegen jeden Mißbrauch des göttlichen Rechtes. Es ist weder mit dem Natur-

recht gleichzusetzen noch aus irgendwelchen Zuständlichkeiten der Vergangenheit, und wären sie auch biblisch begründet, zu entnehmen. Indem Luther das Kanonische Recht verbrannte, hat er das Naturrecht und den Historismus aus der Kirche vertrieben. Er kennt das bisher fälschlich so genannte göttliche Recht ebenso wie das natürliche nur als ein geschichtliches Recht; dieses aber besitzt keinen Anspruch auf unveränderliche Gültigkeit, sondern ist dem Wandel alles Geschichtlichen unterworfen. Das hat Luther von Paulus gelernt. Der hat ihm gezeigt, daß das alttestamentliche Gesetz samt seinem göttlichen Anspruch von Christus außer Kraft gesetzt ist. Auch der Dekalog in seinem buchstäblich-geschichtlichen Sinne ist als göttliches Recht nicht mehr bindend – das lehrt auch Luthers Kleiner Katechismus. Die juristischen und zeremoniellen Bestandteile des AT gehen den Christen nichts mehr an; der Dekalog ist der Juden Sachsenspiegel. Wenn in der Christenheit noch ein göttliches Recht gilt, dann ist es nach Luther nicht aus literarischen Urkunden – weder aus kirchlichen Rechtsquellen noch aus dem Buchstaben der Heiligen Schrift – zu entnehmen.

Es geschieht also in Luthers Sinne und wird durch die humanistische Geschichtswissenschaft im einzelnen begründet, wenn Melanchthon in Augustana und Apologie seine theologischen Urteile vorwiegend historisch-kritisch begründet. Schon Paulus hat kirchliche Ordnungen geschaffen, die er um der christlichen Freiheit willen als veränderungswürdig ansah und die in der Folgezeit auch verändert worden sind (Apol. 28, § 15f). Viele Apostolische Vorschriften waren zeitlich bedingt und zeitlich beschränkt (CA 28, § 65 ff); erst recht gilt das von den späteren Canones. Die Geschichte soll Lehrmeisterin sein. Daß das Abendmahl in beiderlei Gestalt von Anfang der Kirche an im Gebrauch war, wird aus Paulus und den altkirchlichen Canones bewiesen (CA 22, § 3–11). Die schädlichen Folgen des Zölibats werden anhand von mittelalterlichen Quellen illustriert (CA 23, § 10–13), ebenso der „Jahrmarkt“ der mittelalterlichen Motiv- und Stillmessen (CA 24, § 10–27; vgl. § 35–41). In der bisherigen Rechtspraxis trat der Absolutionsglaube ungebührlich zurück und ist erst jetzt wieder in sein Recht eingesetzt worden (CA 25, § 2). Menschliche Tradition und Zeremonien sind im Laufe der Kirchengeschichte in immer neuer Mannigfaltigkeit eingeführt worden und haben die Gewissen belastet (CA 26, § 1–17, § 42–45). Das Mönchtum hat im Laufe seiner Geschichte – trotz wiederholter guter Ansätze – unerträgliche Mißstände nach sich gezogen und zu Unrecht beschönigt (CA 27, § 1–17, § 51–61).

Wir sehen: Der Rückblick auf die Geschichte weist die fortschreitende Verderbnis der Kirche auf; ihre reinen Ursprünge sind verschüttet. Das lutherische Bekenntnis leitet eine Reinigungsaktion ein, in der eine Fülle von Traditionen und Riten hinweggefegt werden. Sie wird im einzelnen nicht so radikal durchgeführt wie bei den gleichzeitigen Bilderstürmern und den nachfolgenden Calvinisten; die Kirche wird nicht nach biblischen oder geschichtlichen Idealbildern auf ihren angeblichen Urzustand zurückgeführt. Aber sie wird gereinigt von den Ansprüchen eines angemessenen göttlichen Rechts; es wird in ihr das wahre göttliche Recht zu Ehren gebracht. Dieses kann im Laufe einer geschichtlichen Entwicklung zwar verdunkelt, aber es kann dabei nicht verändert werden; im Glanze göttlicher Würde setzt es sich immer wieder durch.

Was hat in der abendländischen Kirchengeschichte dem göttlichen Recht seinen Rang streitig gemacht? Aus welchen Motiven hat sich ein Gegenrecht gegen Gottes Recht erhoben, aus welchen Gründen muß jenes deshalb beseitigt werden? Durchmustern wir, um Antwort auf diese Fragen zu finden, die zweite Hälfte der Augustana, so stoßen wir nirgends auf eine bloß formale, biblizistische Begründung; auch wo sie vorzuliegen scheint, stehen tiefere Motive dahinter. So etwa in CA 22, wo die beiderlei Gestalt in lapidarer Kürze auf Befehl und Gebot Christi zurückgeführt wird (§ 1); hier bleibt unausgesprochen, daß nicht der rituelle Unterschied – man müßte sonst ja auch um einen Tisch herumsitzen – den eigentlichen Anstoß bildet, sondern der Abstand zwischen Priester und Volk, der überall da aufgerissen wird, wo man den Laienkelch ablehnt.

In CA 23 wird der Zwangszölibat abgelehnt, weil die Ehe auf dem *mandatum Dei* (*ordinatio Dei*) beruht (§ 8; § 24). In CA 27, § 24 heißt es bei der Bekämpfung der Mönchsgelübde inbezug auf die Ehe, sie sei *iuris divini*. Die Lohn- und Opfermessen gelten als „Profanation“ der Stiftung Christi (AC 24, § 8); auch hier herrscht der Gedanke vor, daß die Einsetzung durch Christus (*institutio Christi*; CA 22, § 12) gewisse kultische Gebräuche und finanzielle Praktiken schlechterdings ausschließe. Und im Blick auf die Beichte wird hervorgehoben, daß die Privatbeichte menschlichen Rechtes und das heißt Gott gegenüber nicht verpflichtend sei (CA 25, § 12). Die menschlichen Traditionen der Kleriker und Mönche, erklärt Melanchthon in CA 26 (§ 8 ff), setzen die göttlichen Mandate außer Kraft, die den Hausvater an seine Familie, den Regenten an sein Territorium binden.

CA 28 faßt alle diese polemischen Motive zusammen und wendet sie ins Positive. Alle Rechtsansprüche, die von Menschen erhoben werden und auf menschlicher Autorität beruhen, sind hinfällig, auch wenn sie den Schein der Frömmigkeit an sich tragen (§ 45f). Die Umwandlung des alttestamentlichen Sabbats in den christlichen Sonntag, die die Kirche vornahm, ist nicht ein Beweis dafür, daß sie kraft göttlichen Rechtes gehandelt habe. Eine solche Behauptung, die ein Hauptargument derer bildete, die die Kirche zum Quell göttlichen Rechtes machen wollten, ist irrig. Sie geht von der falschen Annahme aus, als beruhe das mosaische Zeremonialgesetz auf göttlichem Recht und könne nur durch dessen Neusetzung verändert worden sein. Ein solcher Irrtum aber konnte nur da entstehen, wo man die Rechtfertigung des Sünders nicht richtig lehrte. Wer sie kennt, weiß, daß Gott die Erlangung des Heils niemals von der Erfüllung zeremonieller Vorschriften abhängig gemacht hat. Göttliches Recht kann niemals die Gewissen an Äußerlichkeiten binden, die die Glaubensgerechtigkeit und die christliche Freiheit aufheben (§ 61–64).

Rechtssatzungen, die die Freiheit der Gewissen beschränken, dürfen nicht als göttliches Recht ausgegeben werden; sie sind vielmehr ungültig (§ 69). Jene Freiheit wird dadurch aufgehoben, wenn ein Gesetz das zur Sünde machen will, was keine ist. Durch solche Vorschriften, die sie mit ihrer göttlichen Autorität begründeten, haben die kirchlichen Oberen eine gesetzliche Knechtschaft herbeigeführt, die dem Evangelium widerstreitet. Sie haben das göttliche Mandat dadurch verletzt, daß sie den Zugang zum Heil von der Erfüllung ihrer Forderungen abhängig machten (§ 39ff). Verletzung des göttlichen Rechts heißt nach CA 28 also nicht, gegen den Buchstaben eines biblischen Gesetzes zu verstoßen, sondern gegen das Evangelium zu handeln. Das geschieht immer da, wo man durch Einhaltung kirchlicher Bestimmungen Genugtuung für die Sünden leisten und Verdienste vor Gott erwerben will.

II.

Damit stehen wir an der positiven Seite unseres Themas. Was ist göttliches Recht? Die Augustana antwortet: Was dem Evangelium entspricht und den Glauben an das Evangelium fördert. CA 28 bringt klar zum Ausdruck, daß der traditionelle Begriff des göttlichen Rechtes in diesem Zusammenhang eigentlich nicht mehr am Platze sei (§ 21: *secundum evangelium se u, ut loquuntur, de iure divino*). Das Bekenntnis ersetzt den Begriff fast überall so, daß es vom *mandatum Dei* redet. Das

göttliche Mandatswort greift über den Rechtsanspruch weit hinaus; es ist das Wort, durch das Gott in Gesetz und Evangelium an dem Menschen wirksam tätig ist. Dieses Wort ist gemeint an der Stelle, da CA 28 grundsätzlich die Gewalt der Kirche und damit das in ihr geltende göttliche Recht definiert: *Ecclesiastica (potestas) suum mandatum habet evangelii docendi et sacramenta administrandi* (§ 12). Das göttliche Recht setzt sich in der Christenheit durch unter den Gnadenwirkungen der Evangeliumsverkündigung und der Sakramentsverwaltung. Diese Durchsetzung geschieht rein aus göttlicher Autorität, ohne die direkte Anwendung menschlicher Rechtsgewalt: *sine vi humana, sed verbo* (§ 21). Und wenn diese Autorität außer Kraft gesetzt werden soll durch menschliche Rechtsanmaßung, so setzt sich das göttliche Recht durch im Widerspruch der gläubigen Gemeinde. Wie sie durch dieses Recht gezwungen ist, die verkündigte Wahrheit gehorsam anzunehmen (§ 22), so hat sie auch „das göttliche Mandat, das den Gehorsam verbietet“ (§ 23), wo Irrlehre durch Predigt oder Rechtssetzung der kirchlichen Oberen verbreitet wird.

Das göttliche Recht in der Kirche hat es mit dem Heil zu tun. Es begründet nicht das Heil, es vermittelt es nicht, aber es sichert seinen Vollzug im kirchlichen Handeln. Es wehrt ab, wo menschliche Ansprüche den Glauben an sich binden, die christliche Freiheit sich unterwerfen wollen. Es bindet die Kirche in ihrem Handeln ausschließlich an den Heilswillen, den Gott in seinem Worte niedergelegt, an die Heilmittel, die er damit gestiftet hat. Daneben mag die Kirche ihrerseits Ordnungen erlassen, denen man „um der Liebe und des Friedens willen gehorchen“ soll, die aber die Gewissen nicht belasten und darum nicht den Anspruch auf Unveränderlichkeit erheben dürfen (§ 55 ff). Das göttliche Recht aber fordert, daß es bei den kirchlichen Gesetzen, auch etwa beim Aposteldekret von Act. 15, auf „den beständigen Willen des Evangeliums“ ankommt (§ 66). Er muß gewahrt bleiben, weil er mit dem göttlichen Recht identisch ist.

Das göttliche Recht ist der Heilswille Gottes, wie er sich in der rechten Verkündigung der Kirche und ihrer rechten Verwaltung der Sakramente ausspricht. Der Schutz der reinen Lehre ist darum eine Hauptfunktion des göttlichen Rechtes. Er wird nicht durch „menschliche Gewalt“ (§ 23) durch menschliche Lehr- und Rechtssatzungen wahrgenommen, sondern durch das Mittel pneumatischer Entscheidungen, die die Gewalt des Wortes Gottes herbeizwingt: durch die rechte Predigt also, die „eine vom Evangelium abweichende Lehre verwirft“ (§ 21), und durch die

Flucht und Ablehnung, mit der die Gemeinde sich den falschen Propheten entzieht (§ 23 ff).

Auch die Sakramentsverwaltung wird durch das göttliche Recht bewirkt und zugleich gesichert. Gott (Christus) hat die Sakramente eingesetzt; das Mandatswort, unter dem das Sakrament immer wieder geschieht, ist ein Urwort göttlichen Rechts. „Die Sakramente und das Wort sind wirksam um der Anordnung und des Mandats Christi willen“ (CA 8, § 2); Anordnung (ordinatio) und Mandat, auch Einsetzung (institutio, CA 22, § 12) sind die Manifestationen des göttlichen Rechts in der Kirche. Im Gegensatz gegen menschliche Riten haben die Sakramente ihr Wesen daher, daß sie „ein göttliches Mandat haben“ und ihnen „eine Gnadenverheißung beigegeben ist“ (Apol. 13, § 3). Das Stiftungswort, auf dem die Einsetzung des Sakraments beruht, ist zugleich das Heilswort, auf das der Glaube sich gründet. Und wenn in der Konsekration das Stiftungswort rezitiert wird, stellt sich nicht nur der Zusammenhang her zwischen der Stiftungshandlung und dem gegenwärtigen sakramentalen Geschehen, sondern dieses wird zugleich als ein Heilsgeschehen proklamiert.

Die Apologie zählt als Sakramente Taufe, Herrenmahl und Absolution auf (Apol. 13, § 4). Bei ihnen ist das Stiftungswort zugleich Gnadenwort (bei der Absolution ist das am deutlichsten); an ihnen manifestiert sich also die Gleichsetzung von Evangelium und göttlichem Recht. Inbezug auf Taufe und Abendmahl hebt Luthers Großer Katechismus mit dem Wortcharakter zugleich den Stiftungscharakter besonders hervor. Es geht ihm nicht nur darum, daß nach Augustins bekanntem Ausspruch das Wort das Element zum Sakrament „macht“; sondern in dem Einsetzungswort wirkt „Gottes Ordnung und Befehl“ (5. Hauptstück, § 4 – die lateinische Übersetzung des Opsopäus sagt: *ordo et mandatum*). Das Gnadenwort ist mit dem Stiftungswort unauflöslich verschlungen. Das bedeutet auch, daß im Vollzug des Sakraments Übereinstimmung mit dem göttlichen Mandat und Heilswirkung untrennbar zusammengehören. Ein nicht rechtsgültiges, weil nicht stiftungsgemäßes, ist kein wirksames Sakrament. Das göttliche Recht, dessen Ausdruck das Mandats- und Stiftungswort ist, schützt die Heilswirksamkeit des Sakraments.

Im Streit mit Rom wird dieser Tatbestand akut im Blick auf die Spendung in beiderlei Gestalt. Sie geschieht nach CA 22, § 1 aufgrund eines „klaren Befehls“ Christi (*mandatum Domini*); keine kirchliche Gewohnheit kann dieses Mandat außer Kraft setzen (§ 9). „Christus hat beider-

lei Gestalt eingesetzt, nicht nur für einen Teil, sondern für die ganze Kirche“, erklärt die Apologie (22, § 1). Der ganzen Kirche das ganze Sakrament – das ist der Sinn seiner Stiftung (institutum est; Apol. 22, § 4). Keine kirchliche Instanz kann daran etwas ändern; man kann nicht Christi Anordnung zu einer gleichgültigen Sache machen (Apol. 22, § 14f). Eine solche Selbstüberhebung – und nicht etwa der rituelle Unterschied – führt die Schmalkaldischen Artikel (BSLK 451, 9 ff) zu dem harten Urteil: „Sonderlich verdammen und verfluchen wir in Gottes Namen diejenigen, die nicht allein beide Gestalt lassen anstehen, sondern auch gar herrlich daher verbieten, verdammen, lästern als Ketzerei und setzen sich damit wider und über Christum, unsern Herrn und Gott.“ Der Respekt vor dem göttlichen Recht, das sich im Stiftungswillen Christi manifestiert, zieht hier die scharfe Trennungslinie zwischen Wittenberg und Rom.

Auch in der Taufe setzt das Stiftungswort göttliches Recht und ist zugleich heilsschaffendes Gnadenwort; sie ist deshalb „gemäß Christi Mandat“ zu spenden (Apol. 9, § 2). Daß sie auf „Gottes Gebot und Einsetzung“ (Dei mandatum et institutio) beruht, führt zu dem ernstlichen und strengen Gebot, „daß wir uns müssen taufen lassen oder sollen nicht selig werden“ (Großer Kat., 4. Hauptstück, § 6). Das göttliche Recht, das hinter dem Stiftungswort der Taufe steht, ist also nicht nur Gnadenwort, sondern wird auch seinen Verächtern zur Drohung des Gerichts.

Wenn, wie wir hörten, die kirchliche Gewalt auf der Verkündigung des Evangeliums und der Verwaltung der von Christus eingesetzten Sakramente beruht (CA 28, § 12; oben S. 98), inwieweit gründet sich dann auch das Amt der Kirche, das diese Dienste wahrnimmt, auf göttlichem Recht? Institutum est ministerium – Gott hat das Predigtamt eingesetzt, heißt es CA 5: Die Existenz des kirchlichen Dienstamtes gründet sich auf göttliches Recht. Daß der Träger dieses Amtes rite vocatus ist (CA 14), verändert diese Grundlage nicht. Er wird in ein bestehendes Amt berufen; seine Berufung stiftet nicht das Amt, auch beruht seine Wirksamkeit nicht auf menschlichen Bemühungen. Vielmehr bedeutet der Satz über die Gnadenmittel Wort und Sakrament – daß sie nämlich wirksam sind propter ordinationem et mandatum Christi (CA 8) –, daß auch das Dienstamt, dem jene Mittel anvertraut sind, in dieser Stiftung, in diesem Auftrag wurzelt. Es ist nichts ohne sie, nichts ohne den stiftenden und wirkenden Heilswillen, der seinen Dienst ausgelöst hat und segnet. Man wird also für die Stiftung des kirchlichen Amtes kein Datum an-

geben können. Es ist geschaffen gleichzeitig mit der Einsetzung der Sakramente, mit der Aussendung der Apostel zur Verkündigung des Evangeliums. Nicht die apostolische Sukzession ist göttlichen Rechts, sondern der Dienst an Wort und Sakrament, den die Apostel auf sich genommen haben und der heute weitergeht. Und die ihn heute wahrnehmen, stehen dafür, daß sie ihn nach göttlichem Recht und d. h. stiftungsgemäß ausüben.

Die Augustana setzt voraus, daß das Amt des Dienstes an Wort und Sakrament sich nicht aus menschlichen, kaiserlichen Rechten ableitet, sondern „aus göttlichen Rechten“ hervorgeht (CA 28, § 19; im Lateinischen heißt es: *mandato evangelii*). Und die Apologie, die die Ordination zu jenem Dienstamt unbeschwert ein Sakrament nennen möchte (13, § 11 f), führt jedenfalls den dauernden Fortbestand des Amtes auf göttliches Mandat zurück. In seinem Schmalkaldener Traktat von 1537 bestätigt Melancthon dem Amt den Charakter des göttlichen Rechts. Und wenn er auch gradweise Abstufungen unter den Amtsträgern nur aufgrund menschlichen Rechtes gelten lassen will, so führt er doch die Ordination, d. h. den Ersatz alter Pfarrer durch neue, aufgrund des der Kirche gegebenen Verkündigungsauftrages auf göttliches Recht zurück (BSLK 489 f).

Daß die Predigt – und als ihr Inbegriff die Absolution – ebenso wie die beiden Sakramente und das Amt, das ihnen allen dient, sich auf göttliches Recht gründet und an einem göttlichen Mandat gemessen wird, erscheint vielen in unserer Kirche wenn nicht unbekannt, so doch unerträglich zu sein. Noch mehr aber widerspricht es dem Bewußtsein unserer Zeit, daß auch die Ehe nach unserem Bekenntnis auf göttliches Recht begründet ist. Auch wenn sie durch einen freien Vertrag zweier gleichberechtigter Partner zustande kommt – so wird die Sache heute ja wohl allgemein angesehen –, basiert sie nicht auf menschlichem, sondern auf göttlichem Recht. Was heißt das?

Die Ehe beruht auf göttlichem Mandat; Gott hat den Ehestand mit allen Ehren ausgestattet (CA 24, § 18 f). Das göttliche Stiftungswort (Gen. 1, 27 f), auf das er sich gründet, ist ein Wort der Schöpfung, nicht des Heils. Aber es ist, wie bei Wort und Sakrament im Bereich des NT, ein schöpferisches Wort. Gott hält durch Ehe und Zeugung die *creatio continua* im Gang, sichert den Fortbestand des gefallen Menschen-geschlechtes und führt dadurch die Geschichte ihrem Ziele entgegen; kein Menschengesetz kann ihm in alledem widerstehen (CA 23, § 8; CA 27, § 57 f). Im Unterschied zu aller asketischen Entwertung der Sinn-

lichkeit bezeichnet die Apologie (23, § 7f) den natürlichen Drang, der die Geschlechter zueinanderführt, als eine göttliche Ordnung, in der sich das Stiftungswort verwirklicht und das Recht der Ehe gründet. Insofern steht über ihr eine Verheißung, die sich zwar auf natürliche Gaben beschränkt, sich aber in derselben Weise mit dem göttlichen Stiftungswort verbindet, wie es formal in den neutestamentlichen Heilsakramenten der Fall ist; insoweit nimmt die Apologie keinen Anstoß, die Ehe ganz nahe an die Sakramente zu rücken (Apol. 13, § 14f). Jedenfalls tritt die Menschlichkeit des Menschen in ihr besonders zutage (Apol. 23, § 15). Und an der Verwandtschaft mit den Sakramenten hat auch die Obrigkeit mit ihren Ämtern Anteil, sofern sie – „eine gute Ordnung, von Gott geschaffen und eingesetzt“ (CA 16, § 1) – ein göttliches Mandat besitzt.²

Wir fassen zusammen: 1) Das göttliche Recht umspannt in den lutherischen Bekenntnissen das kreatürliche und das geistliche Leben. Und doch hat es, verglichen mit dem vom Mittelalter her überlieferten Verständnis, wesentliche Einschränkungen erfahren. Was Menschenrecht ist, steht dem göttlichen gegenüber; es muß auf seine Berechtigung und seinen Wert hin allezeit an dem göttlichen gemessen, von ihm her überprüft werden. Was diesem widerspricht, ist ungültig und muß beseitigt werden. In dieser ständigen kritischen Reduktion menschlicher Traditionen und Gebräuche übt das göttliche Recht fortgesetzt eine befreiende Wirkung aus.

2) Das göttliche Recht steht als überrechtliche und nur theologisch zu begründende Norm über allen rechtlichen Institutionen und Ordnungen der Christenheit. Das in ihr aufgezeichnete menschliche Recht gilt, weil und solange es jener Norm entspricht. Das göttliche Recht ist seinem Wesen nach unveränderlich, das menschliche allen geschichtlichen Wandlungen unterworfen. Kirchliches Recht, das bei seiner Entstehung menschlicher Ausdruck göttlichen Rechtes war, kann im Laufe der Zeit seine ursprüngliche Funktion verlieren oder verfehlen. Es verliert dann auch seine Gültigkeit.

3) Das göttliche Recht manifestiert sich in der Christenheit an einigen wenigen, klar umrissenen und zählbaren Gegebenheiten: Am Vollzug von Taufe und Abendmahl; an der Verkündigung des Evangeliums, die

² Der Zusammenhang der Stände und Berufe mit dem göttlichen Recht ist ein hier nicht zu behandelndes Sonderthema.

mit theologischer Konsequenz auch die des Gesetzes in sich einschließt. Es bildet zugleich den Wirkgrund für das kirchliche Dienstamt, dem Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung aufgetragen sind. Was mit alledem geschieht – der geistliche Mittelpunkt also alles kirchlichen Handelns – ist göttlichen Rechtes nicht in den theologischen und liturgischen Formen, in denen es sich ausprägt, nicht also in seinem So-Sein, sondern in der Weise, wie diese Prägungen und Formen dem in Wort und Sakrament sich dokumentierenden Heilswillen Gottes entsprechen. Jene Formen – auch die wechselnden theologischen Denkformen – sind ständig der Kontrolle jener überrechtlichen Norm unterworfen.

4) Auch im Bereich des natürlichen Lebens macht das göttliche Recht an einer ganz bestimmten Stelle seinen Anspruch geltend: in Ehe und Familie und der darauf gegründeten obrigkeitlichen Ordnung. Die auf die gegenseitige Zuneigung der Partner gegründete Ehe ist göttlichen Rechtes; Gott hat sie – als Institution, nicht direkt im Einzelfalle – gestiftet, schützt und erhält sie, um dadurch die menschliche Kreatur im Ablauf der Geschichte zu erhalten und dem endgültigen Heilsziel zuzuführen. Auch hier sind die rechtlichen Einzelheiten des Eheschlusses, des Familien- und Eigentumsrechtes mannigfaltig und wechselbar; als überrechtliche Norm überprüft das göttliche Recht sie alle unter dem Gesichtspunkt der Ehrfurcht vor dem gottesgeschaffenen kreatürlichen Leben. Dieser Kontrolle ist auch der Staat (wir reden in diesem Zusammenhang besser von der unter Gottes Anspruch stehenden Obrigkeit) unterworfen, er mag Gott kennen und anerkennen oder nicht.

5) In diesen Bereichen des geistlichen und natürlichen Lebens hat Gott sein Recht offenbart. Die Institutionen, in denen es sich dokumentiert, hat er begründet und ausgezeichnet durch ein bestimmtes Mandats- oder Stiftungswort; sie sind Stiftungen göttlichen Rechts. Die Bekenntnisschriften gebrauchen daher „göttliches Recht“ und „Mandat“ synonym. In dieser Gleichsetzung kommt zum Ausdruck, daß das göttliche Recht als überrechtliche Norm sich in der Welt an bestimmten Stellen konkretisiert: die Predigt, die Sakramente, das ihnen dienende Amt, Ehe, Familie, Staat können sich auf ein göttliches Mandat berufen. Darin liegt ein Doppelpes beschlossen: Sie haben den Grund ihrer Existenz nicht in sich selbst, in innerweltlichen Zweckmäßigkeiten und menschlichen Entschlüssen; ihr Ursprung liegt in Gottes Heilswillen, der seinen Schöpferwillen als Voraussetzung hat. Das göttliche Mandat jener Institutionen hebt nicht nur ihren besonderen Ursprung hervor, sondern bezeichnet auch ihren Wirkungsauftrag. Sie sind dazu ge-

stiftet, Gottes Schöpfungs- und Heilswillen fortlaufend in der Welt zu verwirklichen.

6) Damit ist das göttliche Recht als überrechtliche und überzeitliche Norm eingebunden in die Zeit, in die Geschichte. Es steht über ihr, aber nicht außerhalb von ihr; es ist kein Abstraktum, sondern ein Konkretum. Gottes Recht ist sein aus der ewigen Welt stammendes, aber in der Zeit wirkendes Wort. Es ist ein schöpferisches und ein neuschöpferisches Wort zugleich. Es ruft die Generationen im ständigen Wechsel von Geburt und Tod ins Leben; es spricht ihnen – jenseits der Grenze von Geburt und Tod – das ewige Leben zu. Es stiftet Institutionen, die das kreatürliche Leben schützen und das ewige vermitteln. Als schöpferisches Mandatswort ruft es die Welt ins Leben. Als neuschöpferisches Stiftungs- und Einsetzungswort begründet es das Handeln der Kirche in Wort und Sakrament und ist zugleich das Vollzugswort, durch das dieses Handeln seine Legitimation und seine Effizienz empfängt.

Wo Gottes Befehl ist, da ist er selbst, und was aus seinem Befehl verkündigt ist, da tut er auch selbst. Martin Luther